

PUBLIKATION

STAND: APRIL 2017

BFH ZU MANAGEMENTBETEILIGUNGEN: BESTEUERUNG ALS VERÄUSSERUNGSGEWINN BESTÄTIGT

Der BFH hat mit Urteil vom 4. Oktober 2016 (Az. IX R 43/15) die gängige Gestaltungspraxis für Managementbeteiligungen gestärkt. In jener Entscheidung bestätigt das Gericht die Besteuerung von Veräußerungserlösen aus Managementbeteiligungen als Veräußerungsgewinne und schließt sich der in der Vorinstanz vom FG Köln vertretenen Auffassung an. Damit wird der bisherigen Besteuerungspraxis der Finanzverwaltung, solche Einkünfte als Arbeitslohn zu erfassen, eine Absage erteilt.

Im zu entscheidenden Fall hatte ein Manager 2003 indirekt über eine GbR Anteile an der Holdinggesellschaft des Arbeitgebers zum Verkehrswert erworben. Der Gesellschaftsvertrag der GbR sah dabei ein sog. Leaver-Scheme mit einer Unterscheidung in „Good-Leaver“, „Bad-Leaver“ und „Bad-Bad-Leaver“ vor, wonach die Gesellschafter ihre GbR-Anteile mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu festgelegten Konditionen zurückgeben mussten. Im Fall des Good-Leavers bestand zudem über eine Laufzeit von fünf Jahren ein sog. Vesting, d.h. der Anteil der erfolgsabhängigen Abfindung stieg mit der Zeit an. Im Jahr 2004 wurden diese Anteile wiederum zum Verkehrswert veräußert. Dabei entstand dem Manager ein signifikanter Veräußerungsgewinn.

Das Finanzamt behandelte den erzielten Veräußerungsgewinn als Teil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit. Es argumentierte dabei, dass die Einkünfte dem Arbeitsverhältnis zuzurechnen seien, da die GbR-Beteiligung nur ausgewählten Mitarbeitern angeboten wurde und eine Rückgabeverpflichtung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bestand. Zudem sei das Verlustrisiko des Managers aufgrund seines Insiderwissens begrenzt gewesen.

Dem widerspricht nun der BFH: Aus einer Mitarbeiterbeteiligung fließe nicht allein schon deshalb Arbeitslohn zu, weil sie nur bestimmten Mitarbeitern angeboten werde. Dies sei einer Mitarbeiterbeteiligung immanent. Der BFH sieht in der Managementbeteiligung vielmehr ein Sonderrechtsverhältnis, das als eigenständige Erwerbsgrundlage neben dem Arbeitsverhältnis bestehen kann. Auch das Argument des Insiderwissens weist das Gericht zurück, da der Manager im Rahmen seiner Kapitalbeteiligung ein effektives Verlustrisiko getragen habe.

Der BFH stellt mit seinem Urteil Kriterien auf, nach denen die Erträge aus Managementbeteiligungen zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Maßgeblich ist, dass die Anteile zum Verkehrswert erworben wurden und ein reelles Verlustrisiko bestand. Die Vereinbarung eines Leaver-Schemes allein führt indes nicht zu einer Qualifizierung als Arbeitseinkommen. Zwar führt das Gericht auch aus, dass bei der steuerlichen Beurteilung von Managementbeteiligungen stets eine Gesamtbetrachtung im Einzelfall zu erfolgen hat. Dennoch ist das Urteil für den Bereich der Managementbeteiligungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Der große Vorteil für die Manager liegt in der unterschiedlichen Höhe der Steuertarife. Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis können einer Einkommensteuerbelastung von bis zu 45% unterliegen, während Kapitalerträge dem Teileinkünfteverfahren unterliegen oder mit der sog. Abgeltungssteuer in Höhe von 25% belastet sind.

Vor diesem Hintergrund dürfte das Urteil insbesondere von Managern zu begrüßen sein, ebenso von Firmen und Fonds, die ihren Mitarbeitern eine Eigenkapitalbeteiligung zur Incentivierung anbieten. Auch aus rechtsberatender Sicht ist das Urteil zu befürworten, da es nun Rechtssicherheit und handhabbare Kriterien für die steuerliche Anerkennung von Managementbeteiligungen liefert.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: